



Deregulierung und Entbürokratisierung

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der FDP-
Fraktion im Hessischen Landtag für ein „Gesetz zur
Einrichtung eines Hessischen Normenkontrollrats
(Bürokratieabbaugesetz)“
– Landtagsdrucksache 21/481**

9. September 2024

1. Sachverhalt

Die FDP schlägt vor, einen Hessischen Normenkontrollrat (HessNKR) als unabhängiges Expertengremium gesetzlich einzurichten, um die Landesregierung auf den Gebieten der Deregulierung und der Entbürokratisierung zu beraten. Der Normenkontrollrat soll laut Gesetzentwurf neue Vorhaben der Landesregierung hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Kostenwirksamkeit, Verständlichkeit und Vollzugseignung prüfen. Der Normenkontrollrat soll insbesondere die Darstellung des Erfüllungsaufwandes neuer Regelungen für die Bürger, die Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen, und die öffentliche Verwaltung auf ihre Nachvollziehbarkeit sowie Methodengerechtigkeit prüfen. Darüber hinaus kann und soll der Normenkontrollrat laut Gesetzentwurf auch proaktiv tätig werden und eigene Initiativen zur Deregulierung und Entbürokratisierung bestehender Rechtsnormen starten.

Der Normenkontrollrat soll laut Gesetzentwurf die seit drei Jahrzehnten bestehende Normprüfungskommission ersetzen, sodass kein zusätzliches Gremium geschaffen würde.

2. Bewertung

2.1. Allgemein

Überregulierung und Bürokratie gehören zu den drängendsten Problemen der hessischen Unternehmen. Deshalb ist der Gesetzentwurf der FDP für mehr Deregulierung und Entbürokratisierung grundsätzlich zu begrüßen. Auch die konkreten Vorschläge zur Ausgestaltung des neuen Normenkontrollrates sind ganz überwiegend nachvollziehbar und plausibel, so dass dem Landtag grundsätzlich zu empfehlen ist, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

2.2. Zu § 1 „Einsetzung eines Hessischen Normenkontrollrats“

Zurecht wird im Gesetzesentwurf bestimmt, dass der Normenkontrollrat „im Rahmen seiner Prüfungen Vorschläge zur Reduzierung des Erfüllungsaufwandes unterbreiten“ kann.

Allerdings sollte hier noch klarer im Gesetzestext ausgedrückt werden, dass es nicht nur oder überwiegend um eine methodengerechte Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands gehen kann, sondern dass der Normenkontrollrat zusätzlich auch konkrete Vorschläge für Maßnahmen und für Rechtsnormänderungen zur Deregulierung und Entbürokratisierung unterbreiten sollte.

2.3. Zu § 3 „Organisation des Hessischen Normenkontrollrats“

Die Besetzung des neuen Normenkontrollrats mit sieben Praktikern aus der Wirtschaft – anstelle von Beamten in der bestehenden Normprüfungskommission – ist sinnvoll, weil die Praktiker unabhängig von der Landesregierung agieren und Bewertungen formulieren können. Zwar haben Beamte unstreitig mehr Erfahrung und Kompetenz bei verwaltungsinternen Fragen. Jedoch dürfte der Vorteil einer „Sicht von außen“ durch Praktiker überwiegen, zumal vorgesehen ist, eine Geschäftsstelle zur Unterstützung der sieben Mitglieder des Normenkontrollrates einzurichten. Ebenso erscheint die Begrenzung der Dauer der Mitgliedschaft im Normenkontrollrat auf maximal zwei Legislaturperioden, also längstens zehn Jahre, als angemessen.

2.4. Zu § 4 „Bereiche des Prüfungsrechts“

Zurecht sieht der Gesetzentwurf vor, das Prüfungsrecht des Normenkontrollrats weitestgehend zu begrenzen auf Entwürfe von Landesgesetzen, die von der Landesregierung in den Landtag eingebracht werden sollen, und auf Entwürfe von Rechtsverordnungen der Landesregierung und der Ministerien.

Erfreulich ist, dass Landesregierung, Staatskanzlei und Ministerien auch bestehende Rechtsnormen dem Normenkontrollrat zur Prüfung vorlegen können, die ja den Großteil der bürokratischen Probleme verursachen.

Konsequent und zu begrüßen ist, dass der neue Normenkontrollrat auch aus eigener Initiative für bestehende Landesgesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften eine Begutachtung durchführen kann und dass er dazu, wenn notwendig, die Landesregierung ersuchen kann, den Erfüllungsaufwand zu erfassen.

Zu überlegen wäre, ob auch den Fraktionen des Hessischen Landtags das Recht eingeräumt werden sollte, ihre Gesetzesvorschläge vorab dem Normenkontrollrat zur Prüfung vorlegen zu dürfen, wenn sie es wünschen.

2.5. Zu § 5 „Befugnisse des Hessischen Normenkontrollrats“

Es ist vernünftig, dass der Normenkontrollrat Beamte der hessischen Landesverwaltung dauerhaft zu seinen Sitzungen beratend ohne Stimmrecht hinzuziehen darf. Dies kann den Nachteil, dass Praktiker der Wirtschaft natürlich keine Verwaltungsfachleute sind, ein Stück weit kompensieren.

2.6. § 6 „Pflichten des Hessischen Normenkontrollrats“

Dass laut FDP-Gesetzentwurf bei Gesetzesvorhaben die Stellungnahmen des Normenkontrollrats dem Gesetzentwurf bei der Einbringung in den Hessischen Landtag beigelegt und somit veröffentlicht werden, ist als Beitrag zur Versachlichung der öffentlichen politischen Diskussion zu begrüßen.

Jedoch bleibt unklar, warum nicht auch die Stellungnahmen des Normenkontrollrates zu Verordnungen und Erlassen veröffentlicht werden sollen.